

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

**Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und dem Königreich Dänemark über den Verzicht
auf die Legalisation von Urkunden**

Die Deutsche Demokratische Republik und das Königreich Dänemark,

geleitet von dem Wunsch, einen Beitrag zur weiteren Entwicklung der Beziehungen zwischen den beiden Staaten zu leisten,

in dem Bestreben, den Urkundenverkehr zwischen den beiden Staaten zu erleichtern,

haben folgendes vereinbart:

Teil I

Befreiung von der Legalisation

Artikel 1

Begriffsbestimmung

Unter Legalisation-im Sinne dieses Vertrages ist die Förmlichkeit zu verstehen, durch welche die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder des Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, bestätigt wird.

Artikel 2

Anwendungsbereich

(1) Dieser Vertrag ist auf Urkunden anzuwenden, die im Hoheitsgebiet des einen- Vertragsstaates errichtet worden sind und im Hoheitsgebiet, des anderen Vertragsstaates oder diplomatischen oder konsularischen Vertretern des anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen, auch wenn, diese Vertreter ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines dritten Staates wahrnehmen.

(2) Als Urkunden werden angesehen:

- a) Urkunden der Gerichte und der Staatsanwaltschaft;
- b) Urkunden der Verwaltungsorgane;
- c) notarielle Urkunden;
- d) amtliche Bescheinigungen, die auf anderen als den unter den Buchstaben a), b) und c) genannten Urkunden angebracht sind, wie Vermerke über die Registrierung, Sichtvermerke zur Feststellung eines bestimmten Zeitpunktes sowie Beglaubigungen von Unterschriften und Sichtvermerke über die Übereinstimmung mit dem Original;
- e) Urkunden der zuständigen Organe, die sich auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

(3) Dieser Vertrag ist auch auf Urkunden anzuwenden, die von den diplomatischen oder konsularischen Vertretern eines Vertragsstaates in ihrer amtlichen Eigenschaft in d 'in Wahrnehmung ihrer Aufgaben errichtet worden sind, wenn diese Urkunden im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates oder diplomatischen oder konsularischen Vertretern des anderen Vertragsstaates vorgelegt werden sollen, die ihre Aufgaben im Hoheitsgebiet eines dritten Staates wahrnehmen.

Artikel 3

Verzicht auf Legalisation

Jeder Vertragsstaat befreit die Urkunden, auf die dieser Vertrag anzuwenden ist, von jeder Form der Legalisation oder jeder sonstigen gleichwertigen oder entsprechenden Förmlichkeit

Artikel 4

Überprüfung einer Urkunde

Wird eine Urkunde im Sinne des Artikels 2 in einem der beiden Vertragsstaaten vorgelegt und ergeben sich begründete Zweifel an der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, oder an der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist, kann ein Ersuchen um Überprüfung an den Vertragsstaat gerichtet werden, in dessen Hoheitsgebiet die Urkunde errichtet worden ist.

Artikel 5

Ersuchen um Überprüfung

(1) Einem Ersuchen um Überprüfung einer Urkunde ist die Urkunde im Original oder eine Kopie beizufügen.

(2) Das Ersuchen und die Anlagen sind mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates zu versehen.

(3) Das Ersuchen ist auf diplomatischem Weg zu übermitteln.

(4) Für die Erledigung der Ersuchen werden Gebühren oder Auslagen nicht erhoben.

Teil II

Schlußbestimmungen

Artikel 6

Von den Bestimmungen dieses Vertrages werden Festlegungen über die Legalisation in anderen Verträgen zwischen den Vertragsstaaten nicht berührt.

Artikel 7

Dieser Vertrag gilt nicht für die Färöer und Grönland.

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin.

(2) Dieser Vertrag tritt am dreißigsten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

(3) Jeder Vertragsstaat kann diesen Vertrag schriftlich auf diplomatischem Weg kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach ihrer Übermittlung an den anderen Vertragsstaat wirksam.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und gestiegelt.

Geschehen in Kopenhagen am 15. Januar 1980 in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und dänischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Demokratische
Republik
Werner Krause

Für das
Königreich Dänemark
Uffe Ellemann-Jensen